
Fairness vs. Praxis – Risikoallokation am Beispiel Bewehrung

R. Wanninger

Ausgangssituation

Unternehmer sein bedeutet, Risiken tragen zu müssen. Es bedeutet aber auch, Risiken tragen zu wollen, denn bei Nichtverwirklichung eines Risikos bietet sich dessen mit umgekehrtem Vorzeichen behaftetes Gegenstück, die Chance. Unternehmer in diesem Sinne sind allerdings in der Bauwirtschaft nicht nur die Auftragnehmer, sondern auch ein großer Teil der privatwirtschaftlichen Auftraggeber, die ihrerseits z. B. Marktrisiken auf dem Absatzmarkt fertiggestellter Bauleistungen zu tragen haben. Nicht zur Gruppe der auftraggeberseitigen Unternehmer zählen die privaten Auftraggeber im eigengenutzten Wohnungsbau – obwohl auch sie naturgemäß in ihrer Auftraggeberrolle Risiken zu tragen haben, deren Ausmaß sie mangels qualifizierter Beratung und Betreuung oftmals nicht einschätzen können und wovor sie auch vom Gesetzgeber gut gemeinte Regularien nicht vollständig schützen können. Ebenfalls nicht zur Gruppe der Unternehmer zählt die öffentliche Hand als Auftraggeber. Ausschließlich diese – die öffentliche Hand als Auftraggeber – soll Gegenstand dieses Beitrags sein.

Es zählt zum grundlegenden Konsens der wissenschaftlich ausgerichteten Theorie des Risikomanagements, dass Risiken ziel- und zweckgerichtet zugeordnet werden sollen. Demnach soll diejenige Vertragspartei das identifizierte Risiko übernehmen,

- die den Nutzen daraus zieht,
- die am besten in der Lage ist, das Risiko zu beeinflussen („*cheapest cost avoider*“),
- die am besten in der Lage ist, das Risiko zu tragen („*best insurer*“).

Diese Sichtweise beruht auf einer volkswirtschaftlichen und ökonomischen Prämisse, dass sich nämlich nur solche Vertragsklauseln langfristig durchsetzen lassen, die nicht gegen diese Prinzipien verstoßen. In diesem Sinne würde aus volkswirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich gehandelt, wenn Risiken nicht demjenigen zugeordnet werden, der sie am billigsten vermeiden kann.

Die volkswirtschaftliche Sicht hilft jedoch nicht weiter, wenn es um einen einzelwirtschaftlichen Beschaffungs- und Vertragsvorgang geht. Hier versucht in der marktwirtschaftlichen Realität jede Vertragspartei, ihr jeweiliges Risiko zu minimieren, ohne Rücksicht auf eine volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit und auf etwaige langfristige volkswirtschaftliche Nachteile. Das einzelwirtschaftlich notwendige und sinnvolle Gewinnstreben verhindert allzu oft eine aus der Gesamtsicht optimale Allokation von Risiken und Ressourcen.

Von öffentlichen Auftraggebern darf allerdings erwartet werden, dass sie in ihrem Marktverhalten auf der Nachfragerseite – und dort oftmals mit starker Marktposition – eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Besonderheiten bei öffentlichen Auftraggebern

Öffentliche Auftraggeber sind zur Fairness verpflichtet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie mit öffentlichen Finanzmitteln arbeiten und hierüber auch Rechenschaft zu leisten haben. Für ihre Rolle als Nachfrager von Bauleistungen haben sich die öffentlichen Auftraggeber selber die VOB auferlegt. Die VOB/A regelt den Beschaffungsvorgang, die VOB/B die Vertragsdurchführung.

Die entscheidenden Weichen zu einer ausgewogenen Risikoverteilung werden bereits im vorvertraglichen Bereich in der VOB/A gestellt, und zwar dort in § 7 („*eindeutig und [...] erschöpfend*“; „*kein ungewöhnliches Wagnis*“). Auf diese zwar in ihrer Sprache klaren, in der bauwirtschaftlichen Praxis allerdings durchaus interpretationsfähige Regelung soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Im bauvertraglichen Bereich der VOB/B sind Regelungen enthalten, die als durchaus vorausschauende, wenn auch nicht immer gelungene, Mechanismen zur Risikobewältigung angesehen werden können.

Bereits VOB/B § 1 Abs. 3 zu „*Änderungen des Bauentwurfs*“ enthält bei genauerer Betrachtung bereits einen Mechanismus zur Bewältigung eines spezifischen Auftraggeberrisikos, nämlich der Zwangssituation, innerhalb eines geschlossenen Vertragswerks und während dessen Laufzeit Änderungen an der vertraglich vereinbarten Leistung vornehmen zu müssen. Zusammen mit den Mechanismen in VOB/B § 2 Abs. 5 und 6 liegt eine Regelung vor, wie mit den Risiken nachträglicher Preisbestimmung umgegangen werden sollte. Allerdings bergen genau diese Regelungen in der Baupraxis das größte Streitpotential in sich und aus Sicht der Rechtsprechung werden die Regelungen als unzweckmäßig, gelegentlich auch als völlig unbrauchbar angesehen. Die Bemühungen aus juristischer und baubetrieblicher Sicht, dem abzuhelfen, waren bislang nicht von Erfolg.

Auch VOB/B § 6 Abs. 2 Satz 2 („*Witterungseinflüsse [...] mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste*“) enthält einen Mechanismus zur Risikotragung, besser: zur Risikoverteilung. Mangels Präzision im Ausdruck („*normalerweise*“) ist die Regelung jedoch bestenfalls wegen ihrer Signalwirkung zu begrüßen. Sie erspart den Vertragsparteien jedoch nicht, im Einzelfall konkrete Regelungen zu treffen. Da dies in der Praxis eher selten erfolgt, ist die Bestimmung der Normal-Witterung einerseits und der Auswirkungen konkreter Witterungsverhältnisse auf spezifische Arbeiten jeweils in hohem Maße streitbehaftet.

Ein als solches zunächst nicht erkennbarer, aber dennoch zur Befriedung bei der Projektabwicklung von Einheitspreisverträgen nützlicher Passus der VOB/B ist auch § 2 Abs. 3 mit seiner Mehr-/Mindermengenregelung (bereits in der Urfassung der VOB 1926 enthalten). Jeder der Vertragsparteien wird das Recht zugebilligt, eine Anpassung des Preises zu verlangen, wenn der Schwellenwert von 10 % Mengenänderung bei einer Position überschritten wird. Allerdings findet hier eine schiefe Risiko-Allokation statt, denn bis zu 10 % Mengenänderung trägt der Auftragnehmer das Risiko (aber auch die Chance) selber. Bemerkenswert an der Regelung ist also letztlich, dass von einer gleich hohen Wahrscheinlichkeit von Mengenüber- und Unterschreitungen mit gleich hohen finanziellen Auswirkungen ausgegangen wird; eine Annahme, die äußerst selten zutreffend sein dürfte.

Öffentlichen Auftraggebern ist es verwehrt, von Regelungen der VOB/B in ihren weiteren Vertragsgrundlagen abzuweichen – was allerdings nicht ausschließt, das im ein oder anderen Fall

dies dennoch versucht wird. Dem Autor sind insbesondere aus dem Bereich kommunaler Auftraggeber dreiste Versuche bekannt, sich einseitig vertragliche Vorteile zu verschaffen. Auf die rechtliche Würdigung derartiger Versuche („VOB als Ganzes“) soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Der Fall „Bewehrung“ beim Einheitspreisvertrag

Gemäß VHB (Vergabe- und Vertragshandbuch) eines Bundeslandes, nahezu wortidentisch mit dem VHB des Bundes [1], ist die ausschreibende Stelle gehalten, in der Regel das Standardleistungsbuch zugrunde zu legen. Im VHB heißt es in den Richtlinien zu § 9 A der VOB/A unter Ziffer 2.2.3:

„Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen.“

Diese Regelung ist eine Regelung des VHB Bund und für das VHB des Landes, aus dessen Vergabebereich hier berichtet werden soll, direkt übernommen. Weiterhin heißt es in dem für das Bundesland spezifischen Teil des VHB zusätzlich:

„Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen GAEB (STLB-Bau) zugrunde zu legen, auch wenn für die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen freiberuflich Tätige eingeschaltet sind.“

Aussagen, in welchen Fällen von der „Regel“ abgewichen werden darf oder muss, sind weder im VHB Bund noch im VHB des Landes vorhanden. Für das Erstellen von Leistungsverzeichnissen für Bewehrungsarbeiten sieht das Standardleistungsverzeichnis STLB-Bau mehrere alternative Möglichkeiten vor, den Durchmesserbereich des Betonstahls zu definieren (siehe Abb. B19 -1).

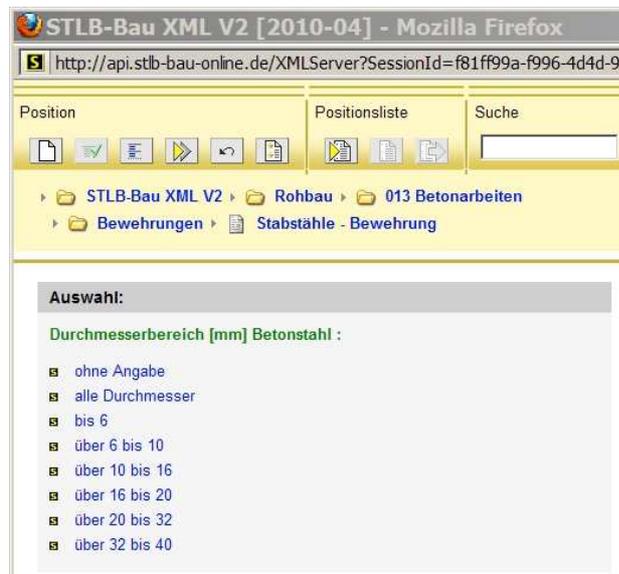


Abb. B 19 – 1: Vorgaben des STLB-Bau

Der Durchmesserbereich wird entweder

nicht angegeben („ohne Angabe“)

oder

nicht begrenzt („alle Durchmesser“)

oder

es werden Durchmesserbereiche („... bis“, „über ... bis ...“) angegeben.

Letztere Variante führt zu der Konsequenz, dass bei üblichen Hochbauten mit Bewehrungsdurchmessern zwischen 8 mm und 28 mm für die Leistung „Betonstahl liefern, schneiden, biegen und verlegen“ vier Positionen, gestaffelt nach Durchmesserbereichen, auszuschriften wären.

Das Standardleistungsbuch STLB-Bau macht keine Vorgaben, wann welche Formulierung zu den Durchmessern zu verwenden wäre. Allerdings ist hier auf VOB/C DIN 18331 „Betonarbeiten“ zu verweisen. Dort findet sich unter Abschnitt „0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ im Unterabschnitt 0.2.8 der eindeutige Hinweis, dass Beton- und Spannstahl nach „Mengen, Sorten und Maßen“ auszuweisen ist.

Im Übrigen kann auch auf die übergeordnete Regelung der VOB/A zurückgegriffen werden, wonach die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Bei einer Ausschreibung nach Durchmessergruppen, so wie im STLB-Bau vorgesehen, wäre dieser Anforderung der VOB/A zweifellos hinreichend Genüge getan, auch wenn die weitergehende Forderung der VOB/C DIN 18331 nicht erfüllt wird. Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass davon fast nie Gebrauch gemacht wird. Der – unerfreuliche und zu Konflikten führende – Regelfall sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Auftraggebern scheint zu sein, dass undifferenziert nach Durchmesser ausgeschrieben wird: ein Preis für alles.

Hierbei muss der Bieter einerseits auf eigene Erfahrungswerte aus von ihm ausgeführten Bauwerken zurückgreifen; andererseits ist ein Rückgriff auf in der Literatur veröffentlichte Werte möglich. Allerdings sind derartige Literaturwerte [2] [3] wiederum einerseits spärlich und zum anderen nur mit großen Einschränkungen halbwegs verlässlich interpretierbar. Insbesondere sind kaum Werte aus neuerer Zeit publiziert. Hierauf soll in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden.

Von besonders großem Einfluss sind jedoch planerisch-konstruktive Entscheidungen desjenigen, der letztlich die Bewehrungsanordnung festlegt, also des Tragwerksplaners (Statikers). Er hat für jedes Bauwerk in einer Vielzahl von Fällen - letztlich für jedes einzelne Bauteil wie Wand, Stütze, Decke - sowohl die Bewehrungsführung als auch die jeweiligen Durchmesser festzulegen. Hierbei hat er sich einerseits nach den durch die technischen Bauvorschriften (Normen) vorgegebenen Regeln zu richten; er verfügt jedoch andererseits auch über Entscheidungsfreiheiten und Optimierungsmöglichkeiten.

Werden beispielsweise die Bewehrungspläne nicht durch einen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers angefertigt, sondern durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Fachplaner (was im Ingenieurbau häufig der Fall ist), wird dieser Fachplaner im Interesse seines Auftraggebers (des ausführenden Unternehmers) auf eine möglichst wirtschaftliche Art der Bewehrungsführung (Anordnung, Durchmesser) zu achten haben. Dabei ist es üblich, auch auf eine optimale Verarbeitbarkeit zu achten und nicht ausschließlich Bewehrungsmengen und -durchmesser zu

minimieren, wenn dies mit einem höheren Stundenaufwand für die Verlegung und damit letztlich mit höheren Gesamtkosten verbunden wäre.

Ein im Auftrag eines ausführenden Unternehmens tätiger Bewehrungsplaner wird daher bei seiner Bewehrungskonzeption berücksichtigen, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil an kleinen Durchmessern den Unternehmer benachteiligt, wenn z.B. in einem nachgeordneten Vertragsverhältnis nach Durchmessern gestaffelte Preise für das Verlegen des Betonstahls mit dem für die Bewehrungsarbeiten beauftragten Nachunternehmer vereinbart sind. Je mehr Mengen an kleinen Durchmessern, umso teurer werden die Bewehrungsarbeiten pro Tonne für den Unternehmer.

Ein im Auftrag eines Bauherren tätiger Bewehrungsplaner hat keine besondere Veranlassung, auf optimale Verarbeitbarkeit, also auf eine aus unternehmerischer Sicht günstige Wahl von Bewehrungsdurchmessern zu achten, wenn der vertraglich vereinbarte Einheitspreis nicht nach Durchmessern differenziert ist. Er wird - wiederum ausschließlich im Interesse seines Auftraggebers, des Bauherrn - versuchen, die Betonstahlmenge insgesamt durch bevorzugte Anordnung ggf. kleiner Durchmesser zu minimieren, wenn es denn im Vertragsverhältnis Bauherr – Unternehmer nur einen einzigen Preis für alle Durchmesser gibt. Je mehr Mengen an kleinen Durchmessern, umso geringer werden die Gesamtabrechnungsmengen. Umso teurer allerdings werden die Verlegearbeiten für den ausführenden Unternehmer, nicht jedoch für den Bauherrn.

Eine besondere Rolle spielt hierbei auch die Entscheidung, in welchem Umfang Betonstahlmatten eingesetzt werden sollen. Je höher der Anteil an Betonstahlmatten an der Gesamtmenge der Bewehrung ist, umso geringer sollte tendenziell der Anteil kleiner Durchmesser an Betonstabstahl sein. Der Bedarf an kleinen Durchmessern (bis 10 mm) ist dann bereits weitgehend durch die Betonstahlmatten abgedeckt.

Ein extremer Fall aus der Praxis

Ein Bauunternehmer erhält auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einer staatlichen Behörde den Auftrag für die Ausführung von Rohbauarbeiten im Umfang von einigen Millionen Euro. Es handelt sich um die Erstellung eines Institutsgebäudes einer Universität. Das zu errichtende Bauwerk weist keine konstruktiven Besonderheiten auf. Die – etwas lapidare – Baubeschreibung innerhalb der Verdingungsunterlagen besagt:

„Die Gebäude werden in Stahlbeton erstellt. Das UG wird wegen hohem Grundwasserstand als weiße Wanne (wasserundurchlässig) ausgeführt. Die Aussteifung der Gebäude erfolgt über Stahlbetondecken und Stahlbetonwände [...] Die Decken werden als massive Stahlbetondecken geplant [...] Die statisch erforderlichen Innenwände sind in Stahlbeton geplant.“

Zu den entscheidenden Stahlbeton- und Bewehrungsarbeiten sind der Baubeschreibung keine weiteren Angaben zu entnehmen.

Im hier vorzustellenden – und letztlich zu einem Rechtsstreit führenden – Fall wurde von der ausschreibenden Stelle keine der nach STLB-Bau vorgeschriebenen Möglichkeiten verwendet. Es wurde im Positionstext zwar angegeben „alle Durchmesser“, dies jedoch gleichzeitig kombiniert mit der Begrenzung „bis 32 mm“. Der LV-Text lautete:

„Betonstabstahl BSt500S (B)

Bewehrung aus Betonstabstahl BSt500S (B) DIN 488, alle Durchmesser bis 32 mm, Längen bis 14,0 m“,

gefolgt von der Mengenangabe.

Die Leistung „*Bewehrungsarbeiter*“ ist im hier vorgestellten Fall eindeutig in dem Sinne beschrieben, dass alle Durchmesser von 8 mm bis 32 mm vorkommen können (der Durchmesser 6 mm ist für Betonarbeiten auf Baustellen nicht relevant; Bewehrung dieses Durchmessers wird nahezu ausschließlich in Betonfertigteilwerken verwendet).

Als erstes Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die Leistungsbeschreibung, bestehend aus Baubeschreibung (siehe oben) und Leistungsverzeichnis (siehe ebenfalls oben) keine Hinweise darauf liefert, in welchem Umfang welcher Durchmesser bei den ausgeschriebenen Bewehrungsmengen des Betonstahls anfällt. Aus Bietersicht bedarf es weiterer Informationen, um - unter Heranziehung sämtlicher bieterseitig vorhandener Erfahrungswerte - zu einer verlässlichen Einschätzung über die Anteile der verschiedenen Durchmesser an der LV-Menge der Bewehrung zu kommen.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu könnten Pläne liefern. Es wird also zu würdigen sein, welche Schlussfolgerungen aus den der Ausschreibung beigefügten Planunterlagen in Verbindung mit dem Leistungsverzeichnis gezogen werden können.

Einen besonderen Stellenwert hierbei haben Bewehrungspläne. Aus diesen kann, auch wenn „*Stahllisten*“ mit detaillierter Auflistung aller verwendeten Längen, Durchmesser und Biegeformen fehlen sollten, ein zumindest cursorischer Überblick über die Art der Bewehrung gewonnen werden. Wenn allerdings keine Bewehrungspläne vorliegen, ist der Bieter auf Architektenpläne oder bestenfalls Schal- oder Rohbaupläne angewiesen. Dies war vorliegend der Fall.

Aus einer intensiven Durchsicht der Ausschreibungspläne ergibt sich, dass der Bieter auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen davon ausgehen konnte und musste, dass es sich um ein völlig übliches Stahlbetonbauwerk des Hochbaus mit entsprechend üblicher Bewehrungsanordnung, Bewehrungsdichte und Gewichtung der Durchmesseranteile handeln würde. Alle aus dem Leistungsverzeichnis und den Plänen sich ergebenden Informationen (insbesondere Dicken der Bodenplatten, Wanddicken, Deckendicken) wiesen in die gleiche Richtung: Es handelt sich keinesfalls um ein besonders filigranes Bauwerk, bei dem mit einem hohen Anteil besonders kleiner Bewehrungsdurchmesser zu rechnen gewesen wäre. Es ergab sich aus den Ausschreibungsunterlagen auch kein Hinweis darauf, dass vom Üblichen abweichende Bewehrungsanordnungen zu erwarten gewesen wären.

Ein Anbieter für diese Art von Bauleistungen hatte sich daher bei der hier vorliegenden Art der Leistungsbeschreibung (nämlich „*alle Durchmesser bis 32 mm*“) und in Ermangelung aussagekräftiger weiterer Unterlagen (als da insbesondere wären: Bewehrungspläne und Stahllisten) für eine ihm als wahrscheinlich erscheinende Häufigkeitsverteilung der infrage kommenden Durchmesser der Bewehrung zu entscheiden.

Dabei war dann vom Bieter auch zu berücksichtigen, inwieweit die kleineren Bewehrungsdurchmesser durch Mattenbewehrung abgedeckt wurden. Im hier betrachteten Fall entsprach der ausgeschriebene Anteil an Lagermatten (Listmatten kamen nicht zur Anwendung) einem prozentualen Anteil an der Gesamtbewehrungsmenge von etwa 25 %.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Bieter weder eine Statik noch Bewehrungspläne oder Stahllisten, sondern nur Architektenpläne zur Verfügung standen.

Der Bieter legte seiner internen Kalkulation einen geschätzten Anteil für die Durchmesser 8 und 10 mm von 30 % zugrunde. Im später folgenden Rechtsstreit konnte der Bieter und späte-

re Auftragnehmer dann nachweisen, dass bei mehreren vergleichbaren von ihm ausgeführten Bauten der Anteil dieser Durchmessergruppe nie höher als 33 % lag, was sich im übrigen auch mit der von ihm als Beleg herangezogenen Literatur deckte.

Bei der Bauausführung stellte sich dann heraus, dass der tatsächliche Gewichtsanteil der Durchmesser 8 und 10 mm betrug – ein hinsichtlich der kostenmäßigen Auswirkungen beträchtlicher Unterschied. Die Durchmesser 20, 25 und 28 mm waren nur mit insgesamt weniger als 4 % an der Gesamtmenge vertreten, Durchmesser 32 mm kam überhaupt nicht vor.

Es kam dann, wie es kommen musste: Der Auftragnehmer machte im Wege eines Nachtrags einen Anspruch auf Mehrvergütung geltend, der vom Auftraggeber prompt abgelehnt wurde. Lange Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis und aus Sicht des Auftragnehmers war Klage geboten. Alle Bauverfahren können sich denken, wie es weiterging: Das Gericht holt ein Gutachten eines Sachverständigen ein, der dann – völlig fehlerhaft – zunächst eine ex-post-Analyse vornimmt und auf der Grundlage der tatsächlichen Bewehrungspläne und Stahllisten, die dem Bieter bei der Angebotsbearbeitung ja nicht vorlagen, zu dem (völlig trivialen) Ergebnis kommt, dass die Bewehrung fachgerecht geplant worden sei und der Bieter daher mit dieser Durchmesserverteilung hätte rechnen müssen. Der Sachverständige vertrat die Auffassung, dass bei einem derartigen Bauwerk auch ein Gewichtsanteil von 80 - 90 % der Gesamtmenge für die Durchmesser 8,10 und 12 mm nicht unüblich sei; ein fachkundiger Unternehmer müsse dies wissen.

Allerdings war das Erstaunen des Gerichts recht groß, dass der Sachverständige – ein Tragwerksplaner – die Grundlagen seiner vermeintlichen Erkenntnis auch nach mehrstündiger Befragung nicht offenbaren konnte. Die Skepsis des Gerichts war besonders groß, weil in einem zeitgleich anhängigen anderen Fall vor der gleichen Kammer mit genau der gleichen Fragestellung ein anderer Gutachter zu einem entgegengesetzten Ergebnis gekommen war: Nein, mit einer solchen Verteilung müsse ein erfahrener Bieter in keinem Fall rechnen. Fazit: Es kommt zur Einholung eines Obergutachtens. *Affaire à suivre*, wie es in Frankreich heißt.

Ein Appell

Es soll und kann hier keine rechtliche Würdigung der oben geschilderten Situation und des als Beispiel aufgeführten Rechtsstreites vorgenommen werden; hierzu sind andere Berufsstände als der des Autors berufen.

Es besteht jedoch Veranlassung, daran zu erinnern, dass öffentliche Auftraggeber zur Fairness verpflichtet sind, gerade auch weil sie mit unser aller Geld hantieren und weil sie eine Vorbildfunktion für private Auftraggeber haben sollten. Letzteres wird allzu häufig vergessen; allerdings sind dem Autor auch viele private Auftraggeber bekannt, auf die eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wenig Eindruck macht und die ihr Handeln dadurch niemals beeinflussen ließen.

Dies darf die öffentlichen Auftraggeber jedoch nicht davon abhalten, einen geradlinigen und fairen Weg zu gehen. Es ist schlimm genug, dass gerade auch im Bereich des öffentlichen Bauens die „*baubegleitende Planung*“ zum heimlichen Leitbild der Projektentwicklung in Deutschland geworden ist. Wer sich mit ausländischen Professionellen des Bauens über die diesbezügliche Situation in Deutschland unterhält, weiß, wie intensiv das Kopfschütteln ausfällt. Es wird ausgeschrieben, ohne dass entsprechende Planungsgrundlagen für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses vorliegen. Dies gilt ganz besonders für die Bewehrungsplanung, bei der nach dem Motto „*hat ja noch Zeit*“ verfahren wird. Das Leistungsverzeichnis wird erstellt,

lange bevor verlässliche Angaben über die zu erwartenden Bewehrungsmengen und deren Durchmesser-Verteilung vorliegen.

Wenn dem Auftragnehmer im Rahmen einer ihm beauftragten Technischen Bearbeitung das Anfertigen von Bewehrungsplänen obliegt, könnte – mit Einschränkungen – noch davon ausgegangen werden, dass der Bieter bzw. spätere Auftragnehmer ja selbst einen wenn auch begrenzten Einfluss auf die Wahl der Durchmesser und überhaupt auf die Zweckmäßigkeit und Ausführungsfreundlichkeit der Bewehrungsführung hat.

Wenn jedoch der Auftragnehmer ausschließlich nach bauherrenseitig beigestellten Bewehrungsplänen zu arbeiten hat, ist ihm eine Optimierung nicht möglich. Im Gegenteil; bei einer LV-Positionsbeschreibung nach „*allen Durchmessern*“ liegen die Optimierungsmöglichkeiten ausschließlich auf der Seite des Auftraggebers bzw. des von ihm beauftragten Tragwerksplaners.

Das Fairnessgebot, dem öffentliche Auftraggeber unterliegen, gebietet es, dass in einer solchen Konstellation die Bewehrungsmengen nach Durchmessern, hilfsweise nach Durchmessergruppen, getrennt auszuschreiben sind. Der vom öffentlichen Auftraggeber beauftragte Tragwerksplaner ist am ehesten in der Lage, hierzu halbwegs verlässliche Angaben zu machen. Es sollte dem öffentlichen Auftraggeber auch möglich sein, seinen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich vertraglich in die Pflicht zu nehmen.

Zum Umgang mit den wohl unvermeidlichen Abweichungen der nach Durchmessern oder Durchmessergruppen getrennt ausgeschriebenen Bewehrungsmengen von den tatsächlich ausgeführten Bewehrungsmengen und dem damit verbundenen Risiko beider Vertragspartner bietet die VOB/B mit § 2 Abs. 3 ein geeignetes und bewährtes Hilfsmittel.

Literatur

- [1] Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, Hrsg.: BMVBS
- [2] Drees, G.; Kurz, Th.: Aufwandstabellen von Lohn- und Gerätestunden im Ingenieurbau, Bauverlag 1979.
- [3] Schub, A., Meyran, G.: Praxis-Kompodium Baubetrieb, Bauverlag 1984

Autorenporträt



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger ist seit 1998 Professor an der TU Braunschweig und Leiter des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb. Nach Studium und Promotion an der damaligen Technischen Hochschule Darmstadt 1980 war er bis 1997 in der Bauindustrie in Deutschland und im Ausland in unterschiedlichen Funktionen und Bereichen, vom Tiefbau und Tunnelbau bis zum Schlüsselfertigbau, tätig. Er ist seit über 10 Jahren auch öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bauabläufe, Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau.



Kolloquium Investor Hochschule Bauwirtschaft

Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung

145 Jahre LBI

60 Jahre Prof. Dr. Ing. Josef Zimmermann



Band 33 - Jubiläumsausgabe
Schriftenreihe des Lehrstuhls für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung